



Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Tirol

Förderung von Jugendunterkünften im Tourismus

De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Der Jugendtourismus und hier insbesondere Schüler-Gruppenreisen stellen ein sehr großes Marktpotential für eine weiterhin positive Tourismusedwicklung in Tirol dar. Das Land Tirol unterstützt daher mit einem umfangreichen Programm im Rahmen der Initiative bzw. Angebotsgruppe „Young Tirol“ verschiedene Maßnahmen der in diesem Marktsegment tätigen bzw. daran interessierten Tourismusbetriebe im Marketing-, Logistik- und Investitionsbereich. Die Förderung von Jugendunterkünften deckt dabei den Teilbereich „Investitionen“ in dieser Initiative ab.

2. Gegenstand der Förderung

In dieser Förderungsaktion werden Investitionen unterstützt, mit denen bestehende Jugendunterkünfte im Tourismus qualitativ wesentlich verbessert und erweitert bzw. neue Jugendunterkünfte geschaffen werden.

Grundvoraussetzung für eine Förderung in dieser Förderungsaktion ist es, dass das antragstellende Unternehmen die folgenden Kriterien entweder bereits vor Investitionsbeginn oder zumindest nach Fertigstellung der Investitionen erfüllt.

Qualitative Mindestkriterien:

- Mindestanzahl von 50 Jugendgästebetten im Betrieb *)
- Verhältnis zwischen Bettenanzahl und Sanitärbereich: je 1 DU/WC/Waschbecken für 4 Betten *)
- Mindestgröße der Jugendgästezimmer (inkl. Bad/WC): 25 m² für 4 Betten *)
- Einzel- oder Doppelzimmer zur Einzelbenutzung für BetreuerInnen/LehrerInnen
- Aufenthaltsraum mit Stereoanlage, Diaprojektor, Leinwand, Overheadprojektor und/oder Videobeamer und TV-Gerät mit DVD-Player
- gesonderter Raum für aktive Freizeitgestaltung (z.B. Tischtennis, Tischfußball, etc.)
- kostenlose WLAN-Verfügbarkeit

*) Bei diesen Kriterien sind in besonders begründeten Ausnahmefällen auch Sonderregelungen bzw. Abweichungen möglich (z.B. bei Unterkünften in Tipi-Zelten).

3. Förderungsnehmer

- Förderungsnehmer können nur Kleinunternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, die über eine aufrechte Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung verfügen.
- Die Förderungsnehmer müssen spätestens nach Abschluss der Investitionen Mitglied der Angebotsgruppe „Young Tirol“ der Tirol-Werbung sein.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Landesförderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Einmalzuschüssen gewährt und beträgt max. 10% der förderbaren Kosten (Förderungsbemessungsgrundlage). Als Mindestbemessungsgrundlage gelten € 50.000,-, als Höchstbemessungsgrundlage € 1 Mio.

Die Landesförderung kann nur einmal pro Kleinunternehmen gewährt werden.

Für diese Förderungsaktion stehen insgesamt € 900.000,- zur Verfügung.

5. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten gelten die Errichtung (der Um-, Zu- oder Neubau) von Gebäuden, die Anschaffung von Einrichtung und Ausstattung sowie Architekten- und Planungshonorare (bis max. 10 % der förderbaren Kosten).

Reparaturen und reine Ersatzinvestitionen sind ebenso nicht förderbar wie der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten, von Fahrzeugen, von Musik- und Spielautomaten sowie privat genutzten Räume.

6. Verfahrensbestimmungen

Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos **vor Beginn des Förderprojekts** beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen. In jedem Fall sind dem vollständig ausgefüllten Ansuchen folgende Unterlagen beizulegen:

- nähere Informationen über das antragstellende Unternehmen, das Vorhaben und die erwarteten betrieblichen Auswirkungen des Vorhabens
- genaue Projektkostengliederung/Kostenvoranschläge
- Finanzierungsplan samt Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
- behördliche Genehmigungen (falls notwendig)
- aktueller Gewerberegisterauszug, Auszug aus dem Firmenbuch
- betriebswirtschaftliche Planrechnung einschließlich Liquiditätsberechnung für die nächsten drei Geschäftsjahre
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
- Kopie von Förderungsanträgen von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinde, etc.) für dasselbe Vorhaben und – sofern bereits vorhanden – deren Genehmigung

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.

Vor Gewährung der Beihilfe hat das antragstellende Unternehmen schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung. Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung des Vorhabens Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Verschwiegenheitspflicht oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

7. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

8. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung

Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379, S 5ff).

9. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

10. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

11. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.02.2012 in Kraft und gilt bis 30.6.2014.

Die Förderungsansuchen müssen bis spätestens 31.12.2013 beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung eingelangt sein. Sollten allerdings bereits vor dem 31.12.2013 die verfügbaren Mittel von € 900.000,- ausgeschöpft sein, können keine Förderungsansuchen mehr genehmigt werden.